

## DAS LANDESGERICHT BOZEN

## In Auflösung des Vorbehalts befindet der Richter wie folgt.

Die Kommission für die Abwicklung der Volksabstimmung gemäß Art. 4 des LG vom 17. Juli 2002 Nr. kam zum Schluss, dass das Promotorenkomitee zwar ordnungsgemäß die Unterschriften gesammelt und hinterlegt hatte und dass die Unterschriftenzahl von 17.663 bei weitem über der erforderlichen Unterschriftenzahl von 7.966 liegt, dass aber der größte Teil der Unterschriften nicht als gültig anerkannt werden könne, weil die Gewissheit fehlen würde, dass die Wahlberechtigten, die ihre Unterschrift auf die Seiten 3 -22 gesetzt haben, bewusst und willentlich für die Abhaltung der gegenständlichen Volksabstimmung unterschrieben hätten.

Ursache für dien Zweifel wäre der Umstand, dass auf den 361 Bögen, bestehend aus jeweils 6 losen, von 1 – 24 nummerierten Blättern, zwar auf der ersten Seite die wesentlichen Angaben des Antrages wiedergegeben waren und auf der letzten der Vidimierungsstempel und die Vidimierungunterschrift des Generalsekretärs des Landtages aufschienen, dass aber zwischen den einzelnen Blättern ein Verbindungsstemplel gefehlt hätte. Ohne diesen Verbindungsstempel würde die Gewissheit fehlen, dass die Wahlberechtigten, die auf den losen Blättern unterschrieben hatten, tatsächlich für dieses Referendum unterschrieben hätten.

Es ist zuerst zu vermerken, dass aufgrund der konsolidierten Rechtsprechung seitens des Staatsrates und des Obersten Gerichtshofes, die Rechte der Bürger bzw des Promotorenkomitees im Zusammenhang mit der Volksabstimmung als subjektive d.h nicht durch die öffentliche Verwaltung eingeschränkten Rechte betrachtet werden. (Vgl Kass. Nr 1991 vom 3.02.2004: "Il Comitato promotore di un referendum, anche di quello propositivo comunale, agisce nel relativo procedimento in posizione di piena parità con l'organo dell'ente territoriale preposto al controllo di



legittimità della richiesta referendaria, giacché quest'ultimo opera non a tutela di uno specifico interesse dell'amministrazione pubblica, ma - come lo stesso Comitato - per l'attuazione dell'ordinamento. Pertanto, poiché il diritto soggettivo pubblico dei promotori può essere affermato o negato, ma non degradato ne' inciso da un atto amministrativo adottato dall'organo preposto al controllo, la cognizione della domanda diretta alla tutela della posizione soggettiva del Comitato appartiene alla giurisdizione del giudice ordinario."

Demzufolge ist das ordentliche Gericht dafür zuständig, zu sorgen, dass der Bürger bzw. im konkreten Falle das Promotorkomitee seine Rechte im Zusammenhang mit der Abwicklung der Volksabstimmung wahren kann.

Art. 3 des LG vom 17.07.2002 Nr. 10 regelt die Sammlung und die Hinterlegung der Unterschriften und lautet wie folgt: "(1) Für die Sammlung der Unterschriften sind fortlaufend nummerierte Blätter zu verwenden, auf welchen die wesentlichen Angaben des Antrages auf Volksabstimmung wiedergegeben sind. Diese sind vom Generalsekretär des Landtages oder einem von ihm beauftragten Beamten zu vidimieren und den Promotoren innerhalb von drei Tagen ab Einreichung wieder auszuhändigen.

- (2) Der Wähler setzt seine Unterschrift unter den Antrag auf Volksabstimmung; neben der Unterschrift wird sein Vorname, Name, Geburtsort und Geburtsdatum sowie die Gemeinde, in deren Wählerlisten er eingetragen ist, angegeben.
- (3) Die Unterschrift muss von einer der folgenden in Artikel 14 des Gesetzes vom 21. März 1990, Nr. 53, in geltender Fassung, vorgesehenen Personen beglaubigt werden: Notare, Friedensrichter, Leiter und Mitarbeiter der Kanzleien der Oberlandesgerichte und der Landesgerichte, Sekretäre der Staatsanwaltschaften, Landeshauptleute, Bürgermeister, Gemeindeassessoren und Landesräte, Präsidenten der Gemeinderäte und Landtage, Präsidenten und Vizepräsidenten Stadtviertelräte, Gemeindesekretäre und Sekretäre der Provinzen, vom Bürgermeister und vom Landeshauptmann beauftragte Beamte. die *Beglaubigung* die Für sind weiters Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte zuständig, welche ihre diesbezügliche Bereitschaft dem



Landeshauptmann bzw. dem Bürgermeister kundtun. Die Beglaubigung muss auch das Datum, an dem sie vorgenommen wurde, beinhalten. Sammelbeglaubigungen für alle auf dem Blatt aufscheinenden Unterschriften sind zulässig, wobei die Anzahl der auf dem Blatt gesammelten Unterschriften angeben werden muss."

Die Aufgabe der Kommission für die Abwicklung von Volksabstimmung wird im Art. 5 geregelt laut welchem: "1) Die Kommission für die Abwicklung von Volksabstimmungen überprüft die gesammelten Unterschriften, wobei sie gegebenenfalls die Unterschriften von mehreren Initiativen für eine Volksabstimmung zum selben Gesetz zusammenzählt. Sie entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Hinterlegung der Unterschriften beziehungsweise des Antrages von mindestens sieben Landtagsabgeordneten, ob die Volksabstimmung durchgeführt werden kann. Bezugspunkt für die Feststellung der Anzahl der erforderlichen Unterschriften sind die Eintragungen in die Wählerlisten auf Grund der letzten halbjährlichen Ajourierung gemäß dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. März 1967, Nr. 223, in geltender Fassung."

Die Kommission für die Abwicklung der Volksabstimmung hat den Sachverhalt und die Unterlagen in Bezugnahme auf die geltende Gesetzbestimmung nicht korrekt wiedergegeben und interpretiert. Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, welche in Detail klärt, wie die Blätter zusammengesetzt und vidimiert werden müssen. Das Gesetz spricht von "Blättern", die fortlaufend nummeriert sein sollen.

Als Blatt wird also der gesamte Bogen bezeichnet und die Vorschrift der Wiedergabe des Gesetzestextes und der Vidimierung beziehen sich auf das einzelne Blatt, das in diesem Fall ein Bogen bestehend aus mehreren Blättern ist.

Im konkreten Falle hat das Sekretariat des Landtages in der Ausübung der vom Gesetz zustehenden Befugnisse, die vom Promotorenkomitee abgegeben Bögen vidimiert und ausdrücklich in einem schriftlichen Protokoll als ordnungsgemäß bezeichnet. Das Promotorenkomitee konnte somit mit Recht ausgehen, dass die vom Sekretariat nach mehreren Tagen zurückgegeben Bögen mit der vom Gesetz vorgesehen Vidimierung, auch allen gesetzlichen Vorlagen entsprachen.



Wenn keine klare und eindeutige Vorschrift besteht, dass die Blätter zwischen jeder einzelnen

Innenseite abgestempelt werden müssen, kann das Unterlassen dieser nicht bestehenden Vorschrift

kein Grund für die Ungültigkeit der Bögen bzw. der gesammelten Unterschriften sein, somit liegt

der fumus boni iuris vor.

Da am 9. Jänner der vom Gesetz vorgesehene Monat vor dem Tag der Volksabtimmung beginnt,

innerhalb welchen der Wahlkampf gesetzlich geregelt ist, besteht in konkreten Fall die

Voraussetzung des periculum in mora.

Das Gericht hält daher fest, dass die vom Protorkomitee auf den vom Generalsekretär des

Landetages vidimierten Bögen gesammelten Unterschriften als gültig zu betrachten sind, mit allen

daraus resultierenden Folgen.

Wegen der Schwierigkeit des Streitfalls werden die Spesen des Verfahren zwischen der Parteien zur

Gänze aufgehoben.

A.D.G.

Das angerufene Landesgericht Bozen spricht wie folgt zu Recht

1) In Abweichung der Entscheidung der Kommission für die Abwicklung der Volksabstimmung

vom 25.10.2013, werden im Dringlichkeitswege die vom Promotorenkomitee auf den vom

Generalsekretär des Landtages vidimierten Bögen gesammelten Unterschriften als gültig anerkannt,

mit allen daraus resultierenden Folgen.

2) Die Spesen des Verfahren werden zwischen der Parteien aufgehoben.

Man teile mit.

Bozen, am 27.12.2013

Der Richter

(Dr. Emilio Schönsberg)

R